OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450351/17/HW/HEK - 450352/4

Datum:
Linz, 21. August 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerden von K J und K R, beide x, A, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Asten vom 3.12.2018, Zahl: 11021/2018-Swo, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 5. Juni 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Asten setzte mit Bescheiden vom 6.11.2017, Zl.: 11021 – Kalt, gegenüber den Beschwerdeführern (in der Folge kurz „Bf“) hinsichtlich der Liegenschaft Grundstücksnummer x, EZ x, KG A, mit dem darauf befindlichen Wohnhaus mit der Adresse x, A, ergänzende Kanalanschlussgebühren sowie ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühren fest, gegen welche die Bf Berufung erhoben. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Asten gab den gegen die erstinstanzlichen Bescheide rechtzeitig erhobenen Berufungen der Bf nicht statt. Die gegen den Berufungsbescheid erhobenen Beschwerden der Bf wurden mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12.9.2018, LVwG-450351/2/HW/HEK – 450352/2, als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde von den Bf keine Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

I.2. Am 22.11.2018 langte beim Marktgemeindeamt Asten eine Eingabe der Bf samt Beilage ein, die wie folgt überschrieben war:
„Betrifft: Ergänzende Anschlussgebühr (Bescheid vom 6.11.2017, Zl. 11021 – Kalt) Wiederaufnahme Antrag gem. BAO und AVG“.

Begründend wurde in dieser Eingabe im Wesentlichen vorgebracht, dass erst jetzt Tatsachen und Beweise „ans Tageslicht“ gekommen seien, die im Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten. Dem „obigen“ Bescheid seien die Naturmaße und nicht die Rohbaumaße zugrunde gelegt worden. Wörtlich wird unter anderem Folgendes ausgeführt:
„Dieser Antrag stützt sich auf Tatsachen und Beweise die erst jetzt ans Tageslicht kamen und im Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte. Dem obigen Bescheid wurden die Naturmaße und nicht die Rohbaumaße zugrunde gelegt. Laut § 3 Abs 4 der Gebührenordnung sind zur Feststellung der gebührenpflichtigen Fläche die Rohbaumaße heranzuziehen. In der Beilage übermitteln wir Ihnen unsere ERKLÄRUNG. Wir stellen daher den Antrag, den obigen Bescheid aufzuheben bzw. dahingehend abzuändern, dass er dieser ERKLÄRUNG entspricht.“

Aufgrund der von den Bf ausgeführten Erklärung bzw. Erläuterungen ergebe sich anhand der Gegenüberstellung der Bemessungsgrundlage vor und nach der Änderung ihres Wohnhauses eine Differenz von 0 m^2. In dieser Erklärung wird unter anderem ausgeführt:
„Der Dachraum (weist lt. Einreichplan) ein Rohbauaußenmaß auf [...]
Ergibt eine Brutto-Dachraum Grundfläche von m^2 125,00
Ergibt eine Netto (ohne Mauerwerk) Grundfläche m^2 100,00
Schlüssig zu bezweifeln die Differenz im Bescheid m^2 133,00
Im Einreichplan ausgewiesen ist eine NFL neu: [...] m^2 100,00

In diesen 100 m^2 enthalten sind:
Für das Stiegenhaus und die Diele [...]
für Teile von Räumen die weniger als 150 cm hoch sind [...]
für Innenputz und Kaminmauer [...]
für Durchbrechungen im Verlauf der Wände [...]
ergibt eine verringert anrechenbare NFL von konkret nicht mehr als m^2 71,00
[...]

EG	alt 71 m^2	neu 71 m^2
OG	alt 71 m^2	neu 71 m^2
Dachraum	alt 71 m^2	neu 71 m^2

[...]
Differenz zwischen alt und neu: 0 m^2
[...]
Unser Dachraum dient nicht dem Schlafen/Essen/Kochen. Seine Fuß- Bodenfläche ist nicht als Geschoßfläche zu definieren. Er ist nicht in die Gesamtgeschoßzahl einzurechnen. Er kann daher nicht zur obigen Anliegergebühr (zB Verkehr/Wasser/Kanal) führen“.

Zum Beweis dafür listeten die Bf Folgendes auf:

„BEWEIS: Urkunden:

a) Feststellungsbescheid des Finanzamtes L	vom	2. März 2015
b) Sachverständigen Augenschein/Aktenvermerk	vom	3. April 2017
c) Entscheidung Oö. Landesverwaltungsgericht	vom	10. April 2017
d) Entscheidung Oö. Landesverwaltungsgericht	vom	4. Juli 2017
e) Fertigstellungsanzeige	vom	20 März 2017
f) Unser Schreiben an das Gemeindeamt Asten	vom	5. Nov. 2018
g) Gebührenordnungen	vom	20. Okt. 2011
h) rechtskräftiger Einreichplan	vom	6. Feb. 2013“.

Das Schreiben der Bf an das Gemeindeamt Asten vom 5.11.2018 (lit. f) enthält als Beilage die „postfertig gemachte REVISION“ gegen das oben unter Punkt I.1. genannte Erkenntnis vom 12. September 2018, LVwG-450351/2/HW/HEK – 450352/2, die allerdings nicht eingebracht wurde.

I.3. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Asten wies mit Bescheid vom 3.12.2018, Zahl: 11021/2018-Swo, den Antrag der Bf auf Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 303 Abs. 1 BAO betreffend die „Neubemessung der Ergänzenden Anschlussgebührenbescheide Zl. 11021 – kalt vom 06. November 2017“ ab. Begründend wurde im Wesentlichen vor allem ausgeführt, dass die von den Bf geltend gemachten Tatsachen bzw. angebotenen Beweismittel keine neu hervorgekommenen Tatsachen im Sinne des § 303 BAO seien.

I.4. Die gegen den in Punkt I.3. genannten Bescheid rechtzeitig erhobenen Beschwerden der Bf wurden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt mit Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Asten vom 8.1.2019 zur Entscheidung vorgelegt. In den Beschwerden wird begründend Folgendes ausgeführt:

„Beschwerdegründe (Beschwerdeausführungen):

Gem. § 303 ff BAO erhalten wir das Recht bei einem Neuhervorkommen von Tatsachen und Beweismittel einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens einzubringen. Gleichzeitig erhalten wir einen Rechtsanspruch auf Neubemessung der ggstl. EAG.

Durch die ungerechtfertigte Abweisung wurden wir in unserem Recht, dass nur dann eine EAG vorgeschrieben wird, wenn diese den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht, verletzt. Im ggstl. Bescheid hat die GB unseren Antrag auf Neufestsetzung der EAG mit der Begründung abgewiesen, unsere Tatsachen oder Beweismittel sind keine neuen und wir hätten sie schon im erstinstanzlichen Verfahren anwenden können. Dies ist unrichtig und der Bescheid daher rechtswidrig.

[...]

Die GB hat uns gegenüber nur belastendes (negatives) zum Ausdruck gebracht und Aussagen die zu unseren Gunsten sprechen ignoriert. Laut den einschlägigen Vorschriften hätte sie in beide Richtungen gleich ermitteln müssen. Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung (wie unter BEWEIS vom 22.11.18 angeführt), hätte in Rede und Gegenrede geklärt werden können, dass im Anlassfall durch den DRA kein Abgabentatbestand ausgelöst wurde. Die im Ergänzungsgebührenbescheid vorgenommene Sachverhalts-feststellung steht im Widerspruch zum tatsächlichen Sachverhalt. Die GB hat im Verfahren vorgebrachte Beweisanträge nicht weiter verfolgt. Das ist unrichtig und der Bescheid rechtswidrig.

[...]

Durch das Verhalten der GB wurden wir in unserem Recht, dass nur dann eine Flächengebühr bzw. EAG vorgeschrieben wird, wenn diese den gesetzlichen Bestimmungen entspricht; das ist nicht der Fall zB:

- obiger DR ist gem. § 2 Z 1 Oö. BauTG 1994 nicht in die Gesamtgeschoßzahl des best. zweigeschossigen Wohnhauses einzurechnen; die GB hat es trotzdem getan, obwohl es nach obigen Sachverhalt gar nicht zulässig ist;
- obiger DR ist gem. § 2 Z 20 Oö. BauTG, LGBI. Nr. 67/1994 kein Gebäude, weil nach der Oö. Rechtslage, die begehbare lichte Raumhöhe von mindestens eineinhalb Meter nicht erreicht wird; die GB redet trotzdem in ihren einschlägigen Bescheiden von einem Gebäude, was es tatsächlich nicht ist;
- obiger DR unterliegt gem. § 24 Abs 1 Z 1 Oö. BauO 1994 keiner Bewilligungspflicht [...]; die GB ist trotzdem zu unseren Ungunsten von einer gebührenschädlichen Bewilligungspflicht ausgegangen. Dadurch schädigte sie uns um Planungskosten von mehr als 2.000 €.
- obiger DR gilt gem. § 2 Z 1 LGBl. 85/2002 nicht als Wohnung, weil sie nicht zur ganzjährigen Bewohnung vorgesehen und dafür auch nicht geeignet ist. Außerdem ist die bauliche Einheit nicht innerhalb eines Gebäudes, weil eben ein DR kein Gebäude iSd

einschlägigen Gesetzeslage ist (vgl. Pkt. 2 so); die GB ist trotzdem von einer Wohnung ausgegangen, dadurch schädigte sie uns mittels EAG von mehr als 5.000 €;

- nach § 4 Z 3 LGBl. 86/2002 soll die GB auf Anliegerleistungen verzichten; trotzdem tut sie das nicht, obwohl sie zu einer reichen Gemeinde mit einer pro- Kopf-Verschuldung von unter 2 € zählt;

[...]

- Während das L den DRA fördert, weil er eben sehr viel positives auch für die Allgemeinheit bringt, initiiert die GB die Flächengebühr dort ‚wo es im Ergebnis um nur wenige cm geht' (s Vorschreibung der Flächengebühr wegen 0,79 m^2).

Nun sorgt (ähnlich wie damals) folgende Flächengebühr (EAG) für Probleme,

- während das LVwG den DRA als erwiesen angenommen hat, zieht die GB bei der Berechnung der Flächengebühr noch immer fälschlicher weise ein Dachgeschoß - ein Gebäude - eine Liegenschaft heran, was es aber tatsächlich nicht ist und spricht in den EAG- Bescheiden von einer Geschoßflächenmehrung von 133 m^2, die es tatsächlich nicht gibt. Dadurch schädigt sie uns um mehr als 5.000 € (vgl. die einschlägigen Bescheide vom 6.11.17).

Wäre man böse, könnte man sagen, dass ein simpler Begriffsfehler die endgültige Entscheidung über die EAG wieder zurück an den Start bringt. Doch tatsächlich ist die reine Rechtslage verzwickter, denn sämtliche Bescheide der GB - über die EAG iZm dem fälschlichen Begriff ‚DG' - gelten nicht für den ggstl. DRA.

Und nur der Begriff ‚DRA' sei zwingend anzuwenden!

Das zeigt eine grobe Verkennung der Rechtslage. Diese Verkennung ist dermaßen gehäuft, dass die Entscheidung mit Willkür belastet ist. Und das verletzt die Parteien im Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz.

Und weil sich solche Fehler, wie bei einer Matheschularbeit weiterziehen, saßen alle im Verfahrensgang dem falschen Schluss auf, sich auf den DRA zu berufen.
Da drückte nun das LVwG in seinem jüngsten einschlägigen Erk.die Stopp-Taste. Damit fiel das Hauptargument der GB für eine EAG weg.

Die einschlägigen Bescheide sollten nun möglichst rasch repariert werden.

- Der Begriff ‚Ausbau' der konkret für die EAG anzuwenden ist, kommt in der einschlägigen Gebührenordnung tatsächlich nicht vor.

Dadurch fehlt die Basis für die ggstl. EAG. Demnach ist der betreffende Bescheid rechtlich nicht gedeckt und daher rechtswidrig.

Der Grund für die aktenwidrige Feststellung könnte darin liegen, weil mit der Begriffsdefinition ‚DR' weitreichende rechtliche Folgen verknüpft sind (zB unterliegt ein DRA wegen der geringen Übermauerung nicht der Bewilligungspflicht, es läst sich daraus keine Aufstockung und daher keine Geschoßflächenmehrung ableiten. Die Umfassungswände im DR gelten nicht als Außenwände usw. vgl. GZ: LVwG-150039/11/VG v. 22.5.14). Legt man

diesen Sachverhalt der ggstl. EAG zugrunde, führt dies zu einer rechtswidrigen Vorschreibung. Aus diesem Grund ist der bekämpfte Bescheid rechtswidrig.

Voraussetzungen für eine EAG sind
- Geschoßflächenmehrung
- Gleichheit von Leistung und Gegenleistung
- Änderung des Widmungszweckes; (vgl. Fertigstellungsanzeige vom 20.3.17, Aktenvermerk vom 3.4.17, GZ: LVwG- 151228/19/RK/CJ/JW - 151230/2);

Auf Basis dieses Sachverhaltes wurde am 22.11.18 ein Wiederaufnahmeantrag iSd BAO eingebracht. Dieser Antrag wurde mit obigen Bescheid abgewiesen. Da die bekämpften Bescheide aufgrund des oben gesagten inhaltlich rechtswidrig sind, wird beantragt, das LVwG möge dieser Beschwerde stattgeben und die angefochtenen Bescheide ersatzlos beheben.

Zusatzerklärung

Das LVwG hat in seinem Erkenntnis [...] vom 12.9.18 auf Seite 2 unten und Seite 3 oben klar dargelegt, welche Begrifflichkeit zur Berechnung der einschlägigen EAG heranzuziehen ist und daher der Begriff DG zur Nichtanwendung führt. Die GB hat bei ihrer EAG ein DG herangezogen. Das ist unrichtig und der Bescheid daher rechtswidrig.
In diesem Zusammenhang wird auf den Rechtssatz OGH 14.11.84 1 Ob hingewiesen, wonach die Behörde - bei Zutreffen der Voraussetzungen - auch zugunsten des Abgabenpflichtigen von seiner Erklärung abzuweichen hat. Im weitern wird auf obigen Sachverhalt verwiesen.

Zur Sache ‚Lohn ohne Leistung'

Nach § 1 Abs 3 IBG hat GB bei der Vorschreibung von EAG folgende Punkte unbedingt anzuwenden, aber tatsächlich nicht angewendet;

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Es darf kein Missverhältnis bestehen (tatsächlich besteht dieses Missverhältnis) zwischen der Höhe der Gebühr und dem Wert der Liegenschaft, Bauweise, Alter etc und/oder;
- dem Nutzen, den der Anschluss für den DR bringt (tatsächlich bringt er keinen Nutzen, weil

a) der Anschluss des Orts-Kanal an den gesetzeskonformen DR im J 1976 erfolgte,
b) die Wasserversorgung seit Bestand des rechtskonformen DR vom eigenen Brunnen kommt,
c) keine Aufenthaltsräume iSd Oö. Rechtslage dazugekommen sind und
d) gegenüber dem bisherigen Bestand keine Erhöhung der Abwassermenge zu erwarten ist, die eine ergänzende Anschlussgebühr rechtfertigen würde;

Diese Verhältnismäßigkeitsprüfung ist in jedem Einzelfall - unabhängig von der einschlägigen Gemeindegebührenordnung - zu prüfen (tatsächlich hat die Prüfung nicht

stattgefunden, sonst wäre keine EAG zur Vorschreibung gelangt), dies ist nicht korrekt und der Bescheid daher rechtswidrig.

Kostendeckungsprinzip
• Die Gemeinde darf an Gebühren nicht mehr einheben als sie selbst an Kosten hat (tatsächlich hatte die GB iZm dem DRA und der EAG keine Leistung zu erbringen, weil eben keine Leistung zu erbringen war); daher ist eine EAG nicht gerecht und der Bescheid daher rechtswidrig;

Äquivalenzprinzip
• Dieses beruht ganz allgemein (rein betriebswirtschaftlich gesehen) auf dem Grundsatz der Gleichheit von ‚Leistung und Gegenleistung'. Dazu ist anzumerken, dass von Seiten der GB iZm dem DRA weder Leistung noch Gegenleistung notwendig noch erkennbar bzw. nachvollziehbar war. Die Einforderung einer EAG ist nicht korrekt und der Bescheid daher rechtswidrig.

Diesen Auflistungen kommt die belangte GB nicht nach und verletzt uns als Normunterworfene in dem uns verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Verlässlichkeit des Gesetzes, wie dies der VwGH grundsätzlich in seinem Stammrechtssatz am 15.11.2007 zu GZ 2004/12/0164 klargestellt hat.

Mit Antrag 22.11.18 begehrten die Bf eine Wiederaufnahme des Verfahrens; welcher auch die Neubemessung der EAG in der Höhe von 5.138,06 € umfasst. Dieses Ersuchen wird mit Bescheid 3.12.18, Z 11021/2018-Swo ohne Verhandlung und ohne Parteiengehör in materieller Rechtswidrigkeit abgewiesen. Für die Bf führt das zu einem Rechts- oder Durchsetzungsverlust und somit zu einer Gebührenschädigung von mehr als 5.000 €.
Im Übrigen wird auf den Wiederaufnahmeantrag vom 22.11.18 verwiesen und dieser voll inhaltlich aufrechterhalten;
Wir gehen davon aus, dass bei Anwendung dieser Neu hervorkommen, die GB zu einem anders lautenden Spruch hätte kommen können."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Mit Schreiben vom 16.1.2019, LVwG-450351/8/HW/HEK, setzte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Parteien gem. § 281a BAO in Kenntnis, dass noch eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen sei und rückübermittelte zu diesem Zweck die Beschwerden samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt. Im Übrigen wurde angemerkt, dass die vorgelegte Bescheidbeschwerde nicht unterfertigt sei.

I.6. Mit „Bescheid" vom 31.1.2019 wurden die Bf aufgefordert, den Mangel der fehlenden Unterschrift binnen gesetzter Frist zu beheben. Fristgerecht unterfertigten die Bf am 4.2.2019 die Beschwerden.

I.7. Mit Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Asten vom 8.2.2019, Zahl: 11021 BV/2018-Swo, wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

I.8. Mit dem bei der Marktgemeinde Asten eingelangten Schreiben vom 21.2.2019 stellten die Bf den „Antrag zur Vorlage auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde an das LVwG“ und führten darin weiters wörtlich Folgendes aus:

„Unsere Beschwerde stützt sich auf 19 Argumente wie folgt:

1 Verfahren: dieses sei mangelhaft, weil die Sachlage zunächst nicht geklärt und diese Klärung den Parteien vor Bescheiderstellung nicht zur Kenntnis gebracht wurde.

2 Unbefangenheit: da Sie an der Erlassung der in Beschwerde gezogenen Bescheide mitgewirkt haben, ist Ihre volle Unbefangenheit rechtlich in Zweifel zu ziehen.

3 Neuhervorkommen: zudem schreiben Sie, wir hätten diese schon im erstinstanzlichen Verfahren anwenden können; dazu dürfen wir Ihnen entgegenhalten, dass dies zu diesem Zeitpunkt für uns nicht erkennbar war.

4 Geschoßflächenmehrung 133 m^2: Sie sagen, wir hätten diese 133 m^2 nie in Zweifel gezogen, zudem dürfen wir Ihnen unseren Revisionsentwurf an den VwGH als Beilage zu unseren Urkunden vom 5.11. und 22.11.18 (insgesamt mehr als 20 A4 Seiten) entgegenhalten, wo diese 133 m^2 schlüssig in Zweifel gezogen wurden.

5 Veränderungsanzeige: Damit der Tatbestand einer ergänzenden Anschlussgebühr (EAG) ausgelöst wird, muss eine sogenannte Veränderungsanzeige bzw. Geschoßflächenmehrung oder Nutzungsänderung vorliegen. Aus dem Verwaltungsakt sei ersichtlich, dass für uns rechtlich weder eine Geschoßflächenmehrung noch eine Nutzungsänderung erkennbar war (vgl. Baufertigstellungsanzeige vom 20.3.17 und unsere Gegenüberstellung bzw. Urkunde vom 22.11.18).

6 Wiederaufnahmeantrag: hiezu behaupten wir wiederholt, dass dieser auf der Grundlage unseres jetzigen Wissensstandes nicht nur zulässig, sondern unumgänglich ist, er ist im Übrigen auch begründet.

7 Abweisung: wir behaupten erneut, dass die Abweisung unseres Wiederaufnahmeantrages gesetzlich nicht gedeckt ist und haben dies auch im Verwaltungsakt begründet.

8 Einreichplan x: Wenn man sich diesen anschaut, dann kann man glasklar sehen, dass durch den ggstl. DRA die best. Geschoße EG/OG nicht berührt werden. Deshalb erscheint die Einrechnung dieser Geschoße bei der ggstl. EAG durch die belBeh rechtlich nicht korrekt.

9 Dachgeschoß (DG): Da die Übermauerungen weniger als 1,20 m gemessen ab der Rohdeckenoberkante betragen, kann man rechtlich nicht von einem DG ausgehen. Aus dem Verwaltungsakt sei ersichtlich, dass es die belBeh fälschlicherweise bei der ggstl. Gebührenvorschreibung trotzdem tut.

10 Dachraum (DR): Aus dem Verwaltungsakt sei ersichtlich, dass der nunmehr neu ausgebaute DR rechtlich schon bisher als ausgebauter und angeschlossener DR galt. Daher könne, der jetzt neu ausgebaute DR aus dem Wasserleitungs- und Kanalisationsanschluss (der schon immer Bestand hatte) keinen Nutzen ziehen.

11 Flächengebühr: wir glauben nicht, dass die Flächen mit einer unterschiedlichen lichten Raum-Höhe teils unter 1,50 m zu 100 % bei der Errechnung der Flächengebühr anzusetzen sind, so wie es die belBeh bei der ggstl. EAG fälschlicherweise praktiziert hat.
12 Ausbau: Da die einschlägig geltende Gebührenordnung diesen Begriff ‚AUSBAU' nicht kennt, kann er rechtlich keinen Abgabentatbestand auslösen.
13 Verjährung: aus dem Verwaltungsakt sei ersichtlich, dass das gesamte Gebäude seit 15.11.84 an die Wasserleitung und die Kanalisationsanlage angeschlossen sei und daher auch der DR aus diesen Anschlüssen einen Nutzen ziehen konnte, was jetzt beim ggstl. DRA neu nicht der Fall ist. Die ggstl. EAG ist daher rechtlich verjährt, weil der ggstl. Anschluss 1984 stattfand.
14 Rohbaumaße: diese sind abgerundet nach den bewertungsrechtlichen Vorschriften für die ggstl. EAG heranzuziehen; fälschlicherweise zieht die belBeh die Planmaße heran.
15 Bescheidspruch: vom 6.11.17, in dem Sie mitteilen, wir hätten nunmehr unser Gebäude an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen und daher eine Kanalanschlussgebühr zu entrichten; dieser erweist sich in folgenden Punkten als unrichtig:
a) korrekt ist, dass unser DR rechtlich kein Gebäude ist, weil seine lichte Raumhöhe nicht die einem Gebäude entspricht;
b) korrekt ist, dass wir lt. belBeh eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten hätten;
c) korrekt ist, dass die in Rede stehenden Anschlüsse seit 1984 Bestand haben und daher das Wort nunmehr falsch ist.
16 Nutzfläche: bei Vorliegen gleicher Sachverhalte, wurde die Nutzfläche (NF) neu wie folgt unterschiedlich errechnet:
lt. Einreichplan (6.2.13) auf bedacht der Rundungsregel 100 m^2
lt. LVwG (4.7.17) 95 m^2
lt. Finanzamt (2.3.15) 74 m^2
lt. Eigener, abzüglich der Verk- u. Rettungswege (22.11.18) 71 m^2
lt. belBeh (6.11.17) 133 m^2
lt. LVwG (12.9.18) 133 m^2

Angesichts der Schwere dieser Unterschiedlichkeit, erweist sich unser Wiederaufnahmeantrag bzw. unsere Beschwerde nicht nur als begründet, sondern als unumgänglich.
17 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Der ggstl. EAG-Bescheid verstößt insbesondere gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 1 Abs 3 Oö. IBG. Die belBeh geht bei der EAG von der uneingeschränkten Anwendbarkeit der einschlägigen Gebührenordnung aus.
Dabei wird übersehen, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung iSd § 1 Abs 3 IBG in jedem Einzelfall, unabhängig von der geltenden Gebührenordnung, vorzunehmen wäre. Konkret ist die ggstl. Gebührenvorschreibung deswegen unverhältnismäßig hoch, weil die belBeh durch unseren DRA keinerlei erkennbare Auslagen hatte. Auch hat der ggstl. DRA keinerlei Nutzen gebracht, weil all das schon vor dem DRA Bestand hatte.
18 Anliegerleistung (= EAG): Mit der Vorschreibung dieser EAG ignoriert die belBeh (die als eher reich gilt) den § 4 Z 3 LGBl. 102/1997 der Oö. Rechtslage und verletzt unsere rechtlichen Erwartungen, dass sie bei der EAG nur soviel vorschreibt, als sie selbst Auslagen hatte.

19 Rundungsregel: Die Errechnung der ggstl. Flächengebühr verstößt gegen die geltende Rundungsregel. Die belBeh geht bei der EAG von einer NF neu von 100,79 m^2 - statt abgerundet von 100 m^2 - aus und hat im Ergebnis wegen der nur 0,79 m^2 das Verfahren vom 4.7.17 beim Oö. LVwG verloren.
Antrag: Möge das Oö. LVwG nur solche Richter mit dieser Beschwerdeerledigung betrauen, bei denen rechtlich keine Gründe vorliegen die volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen." [Hervorhebungen nicht übernommen]

I.9. Mit Schreiben vom 25.2.2019, Zahl: 11021Vorlage2/2019-Swo, übermittelte der Bürgermeister der Marktgemeinde Asten dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den unter Punkt I.8. genannten Vorlageantrag samt Bescheidbeschwerden und dem Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung.

I.10. Am 5. Juni 2019 fand eine mündliche Verhandlung statt.

I.11. Mit ergänzendem Schreiben vom 6.6.2019 verwiesen die Bf noch einmal auf ihr „gesamtes Vorbringen im Gang des Verfahrens".

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie durch Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12. September 2018, LVwG-450351/2/HW/HEK – 450352/2, wurden die Beschwerden der Bf gegen den im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Asten betreffend Vorschreibung ergänzender Kanalanschlussgebühren sowie ergänzender Wasserleitungsanschlussgebühren gegenüber den Bf hinsichtlich der in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaft Grundstücksnummer x, EZ x, KG A, mit dem darauf befindlichen Wohnhaus mit der Adresse x, A, aufgrund eines mit Baubewilligungsbescheid vom 20.3.2013 bewilligten Bauvorhabens unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage von 133 m^2 als unbegründet abgewiesen. In den diesbezüglichen Beschwerden wurde von den Bf unter anderem Folgendes ausgeführt:
„Der Einreichplan v. 6.2.2013 sieht für Dachboden/OG/EG eine gesamte Netto-Grundfläche (= Rohbau-Naturmaße)
in der Größenordnung von 3 x 12,50 x 10 = 375 m^2 vor;
<u>im Ergebnis:</u>

a) keine Differenz bei der Berechnung der Netto-Grundfläche der Geschoße zwischen Altbau und Neubau;
b) keine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage;
[...]
Warum wird Anlassbezogen für einen Dachraum die geltende Gebührenbemessung eines DG herangezogen? Wir glauben nicht dass wir ein DG ausgebaut haben.
[...]
Nichtberücksichtigen (NB) Äqalenzprinzip/Verhältnismäßigkeitsgrundsatz/ Kostendeckungsprinzip;
[...].“

In dem dem gegenständlichen Verfahren zugrunde liegenden „Wiederaufnahme Antrag“ vom 22.11.2018, in den gegenständlichen Beschwerden, gegen den die Wiederaufnahme des abgeschlossenen Verfahrens abweisenden Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Asten sowie im Vorlageantrag erstatteten die Bf das unter Punkt I. (siehe vor allem Punkte I.2., I.4. und I.8.) dargestellte Vorbringen.

II.2. Der unter Punkt II.1. (bzw. Punkt I.) festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1.1. Das von den Bf verfasste – verfahrenseinleitende – Schreiben, bei der belangten Behörde eingelangt am 22.11.2018, ist überschrieben mit: „Betrifft: Ergänzende Anschlussgebühr (Bescheid vom 6.11.2017, Zl. 11021 – Kalt) Wiederaufnahme Antrag gem. BAO und AVG“. Zur Begründung wird vor allem angeführt, dass sich dieser Antrag auf Tatsachen und Beweise stütze, die „erst jetzt ans Tageslicht“ gekommen seien und im Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten.

III.1.2. Die belangte Behörde hat dieses Schreiben mit Recht als Wiederaufnahmeantrag gem. § 303 Abs. 1 lit. b BAO gewertet, da es als solcher tituliert ist und sich inhaltlich auf die maßgeblichen Gesetzesbestimmungen bezieht, und darüber abgesprochen. Die Bf sind dem auch weder in ihrer Beschwerde noch sonst entgegengetreten.

III.1.3. Gemäß § 279 Abs. 1 BAO ist die Änderungsbefugnis des Verwaltungsgerichts durch die Sache, also jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches erster Instanz gebildet hat, begrenzt (Ritz, BAO^{6}, § 279 Tz 10 mwN).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daher im gegenständlichen Beschwerdeverfahren (nur) zu prüfen, ob der Wiederaufnahmeantrag der Bf zu Recht abgewiesen wurde (vgl. idS zur Überprüfungsbefugnis einer amtswegigen Wiederaufnahme VwGH 19.10.2016, Ra 2014/15/0058).

III.2. Gemäß § 303 Abs. 1 lit. b BAO kann ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen wiederaufgenommen werden, wenn Tatsachen oder Beweismittel im abgeschlossenen Verfahren neu hervorgekommen sind und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte. Gemäß § 303 Abs. 2 lit. b leg. cit. hat der Wiederaufnahmeantrag u. a. die Bezeichnung der Umstände (Abs. 1) zu enthalten, auf die der Antrag gestützt wird.

Wiederaufnahmegründe sind nur im Zeitpunkt der Bescheiderlassung existente Tatsachen, die später hervorkommen (nova reperta). Später entstandene Umstände (nova producta) sind keine Wiederaufnahmegründe (Ritz, BAO[6], § 303 Tz 30 mwN). Keine Wiederaufnahmegründe, weil keine Tatsachen, sind etwa neue Erkenntnisse in Bezug auf die rechtliche Beurteilung von Sachverhaltselementen (Ritz, aaO, Tz 23 mwN).

Nach der Rsp des VwGH (vgl. VwGH 19.10.2016, Ra 2014/15/0058; 29.3.2017, Ro 2016/15/0036) hat ein Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme – bei Geltendmachung des Wiederaufnahmetatbestandes der neu hervorgekommenen Tatsachen – insbesondere die Behauptung zu enthalten, dass Tatsachen oder Beweismittel „neu hervorgekommen sind“. Nur wenn die neue Tatsache für den Antragsteller neu hervorgekommen ist und ihm somit zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht bekannt war, kann sie von ihm zum Gegenstand eines Wiederaufnahmeverfahrens gemacht werden, andernfalls wäre sie von ihm im Abgabeverfahren bereits geltend zu machen gewesen (Sutter, AnwBl 2017, 45, 48).

Das Rechtsinstitut der Wiederaufnahme auf Grund neu hervorgekommener Tatsachen bietet somit nach der Rsp des VwGH die Möglichkeit, bisher unbekannten, aber entscheidungswesentlichen Sachverhaltselementen Rechnung zu tragen. Tatsachen in diesem Sinne sind Sachverhaltselemente, die bei einer entsprechenden Berücksichtigung zu einem anderen Ergebnis als vom rechtskräftigen Bescheid zum Ausdruck gebracht geführt hätten. Neue Erkenntnisse in Bezug auf die rechtliche Beurteilung solcher Sachverhaltselemente sind keine Tatsachen (vgl. VwGH 21.12.2012, 2009/17/0199 mwN). Wie der VwGH bereits mehrfach ausgeführt hat, dient die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht

dazu, die Folgen einer unzutreffenden rechtlichen Würdigung zu beseitigen. Eine neue rechtliche Würdigung eines bekannten Sachverhaltes vermittelt daher keine Berechtigung zur Wiederaufnahme von (rechtskräftig abgeschlossenen) Verfahren nach dem Neuerungstatbestand (vgl. z.B. VwGH 22.12.2011, 2008/16/0012 zur Stmk LAO).

III.3.1. Die Bf behaupten in ihrem bei der belangten Behörde am 22.11.2018 eingelangten Wiederaufnahmeantrag, dass „Tatsachen und Beweise erst jetzt ans Tageslicht kamen“ und im Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten. In einem als „ERKLÄRUNG/ERLÄUTERUNGEN“ überschriebenen Absatz legen sie ausgehend vom Rohbauaußenmaß des Dachraumes (lt. Einreichplan) von 12,50 m x 10 m unter Abzug verschiedener Posten, wie z.B. Mauerwerk, Stiegenhaus etc., sowie durch Gegenüberstellung der so errechneten neuen Nutzfläche mit der „alten“ Nutzfläche dar, dass sich als Differenz nunmehr eine Bemessungsgrundlage von 0 m^2 ergebe. Als Beweis führen sie dazu die unter lit. a) bis h) angeführten Urkunden an.

III.3.2. Die von den Bf im gegenständlichen Wiederaufnahmeantrag geltend gemachte „(neue) Tatsache“, dass der Dachraum lt. Einreichplan ein Rohbauaußenmaß von 12,50 m x 10 m aufweise bzw., dass eine Gegenüberstellung der NFL bzw. der Bemessungsgrundlage vor und nach der Änderung eine Differenz von 0 m^2 aufweise, ist kein Umstand, der für die Bf neu hervorgekommen ist und während des abgeschlossenen Verfahrens nicht vorgebracht hätte werden können. Die im gegenständlichen Wieder-aufnahmeantrag aufgelisteten Beweise der lit. a) bis e) sowie g) und h) waren den Bf ebenfalls bereits im abgeschlossenen Verfahren bekannt und sind daher nicht als neu hervorgekommen anzusehen. Das in diesem Zusammenhang ebenfalls aufgelistete Schreiben der Bf an die Gemeinde Asten vom 5.11.2018 (lit. f) war im Zeitpunkt der Bescheiderlassung (bzw. Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes) nicht existent, sondern ist erst später entstanden und daher ebenfalls kein Wiederaufnahmegrund.

Die in der gegenständlichen Beschwerde bzw. im Vorlageantrag geltend gemachten Bedenken, insbesondere dass die Bemessungsgrundlage mit 0 m^2 festgesetzt werden müsste, dass die Vorschreibung der „Flächengebühr bzw. EAG“ nicht den gesetzlichen Bestimmungen, nämlich dem „Oö. BauTG 1994, der Oö. BauO 1994, dem Oö. WFG 1993 sowie LGBl. 85/2002 bzw. LGBl. 86/2002“ entsprechen würde, dass es sich gegenständlich eben gerade nicht um ein „Dachgeschoß“, sondern um einen „Dachraum“ handle, und die allgemeinen Ausführungen zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Kostendeckungsprinzip und

Äquivalenzprinzip, sowie die weiteren Ausführungen der Bf zielen im Ergebnis letztlich darauf ab, eine (vermeintlich) unzutreffende rechtliche Beurteilung zu beseitigen. Dies berechtigt allerdings nach der oben unter Punkt III.2. zitierten Judikatur des VwGH ebenfalls nicht zur Wiederaufnahme von (rechtskräftig abgeschlossenen) Verfahren nach dem Neuerungstatbestand. Auch sonst ergeben sich aus dem Vorbringen der Bf (im Wiederaufnahmeantrag) keine neu hervorgekommenen Tatsachen oder Beweismittel im Sinne des § 303 BAO.

III.4. Zusammenfassend ergibt sich, dass somit iSd § 303 Abs. 1 lit. b BAO gegenständlich keine Tatsachen oder Beweismittel im abgeschlossenen Verfahren neu hervorgekommen sind, sodass spruchgemäß zu entscheiden ist.

III.5. Im Hinblick auf das Vorbringen in der „postfertig gemachten“ Revision, wonach „trotz entsprechenden Antrags der Revisionswerber keine mündliche Verhandlung durchgeführt“ worden wäre, sei der Vollständigkeit halber noch angemerkt, dass in der Formulierung „das Verwaltungsgericht möge 1. nach einer der für die Entscheidung notwendigen Sachverhaltsermittlung (mündlichen Verhandlung ?)“ (letzte Seite der Beschwerde vom 19.1.2018), kein ausdrücklicher Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erblickt werden kann. Im Übrigen sei hinsichtlich der Argumentation, dass durch das gegenständliche Bauvorhaben nur ein Dachraum, aber kein Dachgeschoß, verwirklicht worden sei, auf die Ausführungen im Aktenvermerk in Zusammenhang mit dem Lokalaugenschein am 3.4.2017 sowie darauf hingewiesen, dass in § 3 Abs. 2 lit c der Kanalgebührenordnung ausdrücklich auch Dachräume erwähnt werden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des VwGH ab (vgl. vor allem die oben unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger